

## **Satzung der Stiftung STIFTUNG ÜBERBRÜCKEN**

### **§ 1**

#### **Name, Rechtsform, Sitz**

- (1) Die Stiftung führt den Namen STIFTUNG ÜBERBRÜCKEN.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Berlin.

### **§ 2**

#### **Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Sicherung des Friedens durch Aufarbeitung der Folgen von Krieg und Verfolgung für die betroffenen Gesellschaften und ihre Mitglieder sowie durch Förderung von Verständigung, Toleranz und Respekt.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) Informations- und Fortbildungsveranstaltungen sowie Veröffentlichungen, die
    - zu Völkerverständigung und Toleranz beitragen,
    - Verständnis für Sitten, Gebräuche und Lebensgewohnheiten anderer Gesellschaften vermitteln,
    - die Zusammenhänge zwischen gesellschaftlichem Verhalten und der Entstehung kriegerischer Konflikte verdeutlichen,
    - die Verarbeitung der Folgen von Krieg und Verfolgung als Prävention gegen neue Konflikte begreiflich machen.
  - b) Bildungsmaßnahmen, Beratung sowie therapeutische und andere Lebenshilfen für Geschädigte in und aus Krisen- und Kriegsgebieten.
- (3) Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks soll die Stiftung vorrangig mit südost Europa Kultur e.V., Berlin, zusammenarbeiten.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
- (5) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### **§ 3 Stiftungsvermögen**

- (1) Die Stiftung ist mit einem Vermögen ausgestattet, dessen Höhe im Stiftungsgeschäft näher bestimmt ist.
- (2) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen (Beträge, Rechte und sonstige Gegenstände) des Stifters sowie Dritter erhöht werden. Werden Zuwendungen nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar zeitnah den in § 2 genannten Zwecken.
- (3) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.
- (4) Den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend kann die Stiftung ihre Erträge gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung ganz oder teilweise einer Rücklage (Zweckrücklage) zuführen, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltiger erfüllen zu können. Sie kann im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung auch eine freie Rücklage bilden und kann die in die Rücklage eingestellten Mittel ihrem Vermögen zur Werterhaltung zuführen.

### **§ 4**

#### **Anlage des Stiftungsvermögens, Verwendung der Mittel**

- (1) Das Stiftungsvermögen ist sicher und Ertrag bringend anzulegen.
- (2) Zur Erreichung des Stiftungszwecks dienen nur die Zinsen und Erträge des Vermögens sowie sonstige Zuwendungen (z.B. Spenden, Projektmittel), soweit sie nicht nach § 3 Absatz 2 das Vermögen erhöhen
- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigen.

### **§ 5**

#### **Stiftungsorgane**

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.
- (2) Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören.
- (3) Die Mitglieder der Organe der Stiftung sind dieser gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit haftbar.

## § 6

### **Stiftungsvorstand**

- (1) Der Vorstand wird vom Kuratorium berufen. Er besteht aus drei Mitgliedern. Eines der Mitglieder soll ein Vertreter von südost Europa Kultur e.V. sein, es sei denn, der Verein hat seine Rechtsfähigkeit oder Gemeinnützigkeit verloren oder befindet sich in Liquidation.
- (2) Die Amtszeit des Vorstands beträgt drei Jahre. Wiederberufung und Abberufung aus wichtigem Grund sind möglich. Der erste Vorstand ist im Stiftungsgeschäft berufen.
- (3) Der Vorstand ist rechtzeitig vor Ablauf der laufenden Amtsperiode zu berufen. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der Vorstand sein Amt bis zum Amtsantritt des neuen Vorstands weiter.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist es unverzüglich zu ersetzen. Ergänzungen des Vorstands während der laufenden Amtsperiode sind nur für die restliche Amtszeit des Vorstands zulässig. Bis zum Amtsantritt des Nachfolgers führen die verbliebenen Vorstandsmitglieder die unaufschiebbaren Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung allein weiter. Auf Ersuchen des Vorsitzenden des Kuratoriums – im Verhinderungsfall seines Vertreters – kann das ausscheidende Mitglied bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt bleiben.
- (5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Veränderungen innerhalb des Vorstands werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Wahlniederschriften, die Annahmeerklärungen und sonstigen Beweisunterlagen über Vorstandsergänzungen sind beizufügen.

## § 7

### **Beschlussfassung des Vorstands**

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder auf Aufforderung des Vorsitzenden – im Verhinderungsfall seines Stellvertreters - im Wege schriftlicher Abstimmung.
- (2) Schriftliche Abstimmungen sind zulässig, wenn hierfür eine besondere Dringlichkeit oder Notwendigkeit vorliegt und alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen. Schriftliche Übermittlungen im Wege der Telekommunikation sind zulässig.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend sind oder sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligen.
- (4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Vorstandsmitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Sind nur zwei Vorstandsmitglieder anwesend oder

beteiligen sich an einer schriftlichen Abstimmung, so bedürfen die Beschlüsse der Zustimmung beider.

- (5) Der Vorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben sind. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.
- (6) Abwesende Vorstandsmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt.. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.

## **§ 8**

### **Vorstandssitzungen**

- (1) Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Vorstandssitzung statt, in der über die Jahresrechnung beschlossen wird. Auf Antrag von zwei seiner Mitglieder muss der Vorstand einberufen werden.
- (2) Der Vorsitzende – im Verhinderungsfall sein Vertreter - bestimmt Zeit und Ort der Sitzungen und lädt dazu ein.
- (3) Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens drei Wochen liegen, sofern nicht außergewöhnliche Umstände eine kürzere Frist erfordern oder alle der Fristverkürzung zustimmen..
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden schriftlich unter Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände einberufen.

## **§ 9**

### **Aufgaben des Vorstands, Vertretung**

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand handelt durch seinen Vorsitzenden oder durch dessen Stellvertreter. Der Vorstand kann die Durchführung einzelner Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen.
- (2) Der Vorstand leitet und verwaltet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt. Er hat dabei den Willen der Stifter so nachhaltig wie möglich zu erfüllen und die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
- (3) Aufgabe des Vorstandes ist insbesondere
  - die Aufstellung des Haushaltsplanes der Stiftung,
  - die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen,
  - die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks und der Jahresabrechnung über die Einnahmen und Ausgaben und über ihr Vermögen (Jahresbericht, § 15 Abs. 2),

- die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. (§ 15 Abs. 3).
- (4) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Ihre notwendigen Auslagen können ihnen, soweit es die Mittel der Stiftung zulassen, nach den Regeln für den öffentlichen Dienst erstattet werden
  - (5) Der Vorstand kann sich mit Zustimmung des Kuratoriums eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 10**

### **Kuratorium, Zusammensetzung, Vorsitz**

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf, höchstens neun Personen. Sie führen ihr Amt ehrenamtlich und unentgeltlich. Ihre notwendigen Auslagen können ihnen, soweit es die Mittel der Stiftung zulassen, nach den Regeln für den öffentlichen Dienst erstattet werden.
- (2) Dem Kuratorium sollen zwei Vertreter von südost Europa Kultur e.V. angehören, es sei denn, der Verein hat seine Rechtsfähigkeit oder Gemeinnützigkeit verloren oder befindet sich in Liquidation.,
- (3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Mitglieder des Kuratoriums können ihr Amt jederzeit mit einer Frist von drei Monaten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand ohne Angabe von Gründen niederlegen.
- (5) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt vier Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

## **§ 11**

### **Berufung und Nachberufung von Kuratoriumsmitgliedern**

- (1) Die Mitglieder des ersten Kuratoriums einschließlich der Vertreter von südost Europa Kultur e.V. sind im Stiftungsgeschäft berufen.
- (2) Ist nicht die Höchstzahl an Kuratoriumsmitgliedern berufen, so können die Kuratoriumsmitglieder das Kuratorium jederzeit auf bis zu neun Mitglieder erweitern.
- (3) Beim Ausscheiden eines Kuratoriumsmitglieds wird der Nachfolger von den verbleibenden Kuratoriumsmitgliedern berufen; ein Nachfolger muss jedoch nur dann berufen werden, wenn sonst die Mindestmitgliederzahl unterschritten würde.

- (4) Die Berufung eines Nachfolgers eines Vertreters von südost Europa Kultur e.V. erfolgt auf Vorschlag des Vereins, die Berufung eines Nachfolgers eines anderen Kuratoriumsmitglieds auf Vorschlag seiner amtierenden Mitglieder .
- (5) Für vorzeitig ausgeschiedene Kuratoriumsmitglieder nachberufene Personen werden für die volle Amtszeit berufen.

## § 12

### **Beschlussfassung des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder auf Aufforderung des Vorsitzenden – im Verhinderungsfall des Stellvertreters - im Wege schriftlicher Abstimmungen.
- (2) Schriftliche Abstimmungen sind zulässig, wenn hierfür eine besondere Dringlichkeit oder Notwendigkeit besteht und alle Kuratoriumsmitglieder diesem Verfahren zustimmen. Schriftliche Übermittlungen im Wege der Telekommunikation sind zulässig.
- (3) Jedes Kuratoriumsmitglied hat eine Stimme. Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimme.
- (4) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, in der Sitzung anwesend sind oder sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligen.
- (5) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Kuratoriumsmitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme seines Vertreters den Ausschlag.
- (6) Das Kuratorium hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die mindestens von zwei Kuratoriumsmitgliedern zu unterschreiben sind. Beschlüsse sind in ihrem Wortlaut festzuhalten.
- (7) Abwesende Kuratoriumsmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt.. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.

## § 13

### **Kuratoriumssitzungen**

- (1) Das Kuratorium hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Es tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Das Kuratorium muss ferner auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder einberufen werden.
- (2) Der Vorsitzende – im Verhinderungsfall sein Vertreter - bestimmt Zeit und Ort der Sitzungen und lädt dazu ein.

- (3) Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens drei Wochen liegen, sofern nicht außergewöhnliche Umstände eine kürzere Frist erfordern oder alle der Fristverkürzung zustimmen.
- (4) Die Kuratoriumsmitglieder werden schriftlich unter Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände einberufen.
- (5) Ladungsmängel gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.

## **§ 14**

### **Aufgaben des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit.
- (2) Aufgabe des Kuratoriums ist insbesondere die Beschlussfassung über
  - Empfehlungen zur Verwaltung des Stiftungsvermögens und der Verwendung der Stiftungsmittel,
  - den Haushaltsplan der Stiftung,
  - den Jahresbericht der Stiftung nach § 15 Abs. 2 bzw. Abs. 3,
  - die Entlastung des Vorstands,
  - die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
  - die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Kuratoriums,
  - die Zustimmung zur Geschäftsordnung des Vorstands,
  - die Zustimmung zur Bestellung eines Geschäftsführers.
- (3) Das Kuratorium beschließt ferner über Satzungsänderungen, die Auflösung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung (§ 16).
- (4) Das Kuratorium kann sich mit zwei Dritteln seiner Mitglieder eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 15**

### **Geschäftsführung, Geschäftsjahr**

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen sowie ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks (Jahresbericht) zu fertigen.
- (3) Der Vorstand hat die Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen, falls ihr Vermögen 500.000 Euro überschreitet. Der Prüfungsauftrag muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie auf die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel

(Erträge und etwaige Zuwendungen) unter Erstellung eines Prüfungsberichts im Sinne von § 8 Abs. 2 des Berliner Stiftungsgesetzes erstrecken.

- (4) Das Kuratorium beschließt entweder die in Absatz 2 aufgeführten Unterlagen oder den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks und den von ihm gewürdigten Prüfungsbericht nach Absatz 3 als Jahresbericht.
- (6) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Kuratoriums einen Geschäftsführer für die Stiftung bestellen, der nicht Mitglied des Vorstands sein muss. Diesem kann eine Vergütung gewährt werden.

## **§ 16**

### **Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung, Vermögensanfall**

- (1) Beschlüsse, die die Satzung der Stiftung ändern, werden vorbehaltlich des Absatzes 2, mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder des Kuratoriums gefasst.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, oder über die Aufhebung der Stiftung oder über ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung können nur in einer Sitzung bei Anwesenheit sämtlicher Mitglieder des Kuratoriums mit zwei Dritteln der Mitglieder getroffen werden. Solche Beschlüsse sind nur zulässig, wenn die geänderten Verhältnisse es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.
- (3) Bei Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an südost Europa Kultur e.V., Berlin. Falls südost Europa Kultur e.V. nicht mehr besteht, soll das Stiftungsvermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts fallen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden soll, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen. Hierüber befindet das Kuratorium durch Beschluss: mit zwei Dritteln seiner Mitglieder unter Beachtung der Abgabenordnung.

## **§ 17**

### **Staatsaufsicht**

- (1) Die Stiftung unterliegt der Staatsaufsicht Berlins nach den Vorschriften des Berliner Stiftungsgesetzes.
- (2) Die Mitglieder des Vertretungsorgans sind nach § 8 des Berliner Stiftungsgesetzes verpflichtet, der Aufsichtsbehörde
  - unverzüglich die jeweilige Zusammensetzung der Organe der Stiftung einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb der Organe anzuzeigen, zu belegen (Wahlniederschriften, Bestellungsurkunden, Annahme- bzw. Rücktrittserklärungen oder sonstige Beweisunterlagen) und die Anschrift der

Stiftung und die Wohnanschriften der Mitglieder des Vertretungsorgans mitzuteilen:

- den nach § 14 Abs. 2 beschlossenen Jahresbericht einzureichen; dies soll innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres bei Einreichung einer Jahresrechnung mit Vermögensübersicht bzw. innerhalb von acht Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres bei Einreichung eines Prüfungsberichts erfolgen; der Beschluss des Kuratoriums ist beizufügen.

(3) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Auflösung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist von den nach § 9 Abs. 1 vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen.

## **§ 18**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage des Zugangs der Anerkennungsurkunde bei den Stiftern in Kraft.

Berlin, den 1.2.2009

gez. Cäcilie Koßmann  
gez. Dr. Klaus Koßmann  
(Unterschrift der Treuhänder  
der unselbständigen Stiftung  
STIFTUNG ÜBERBRÜCKEN)